

# STADT BECKUM

## DER BÜRGERMEISTER



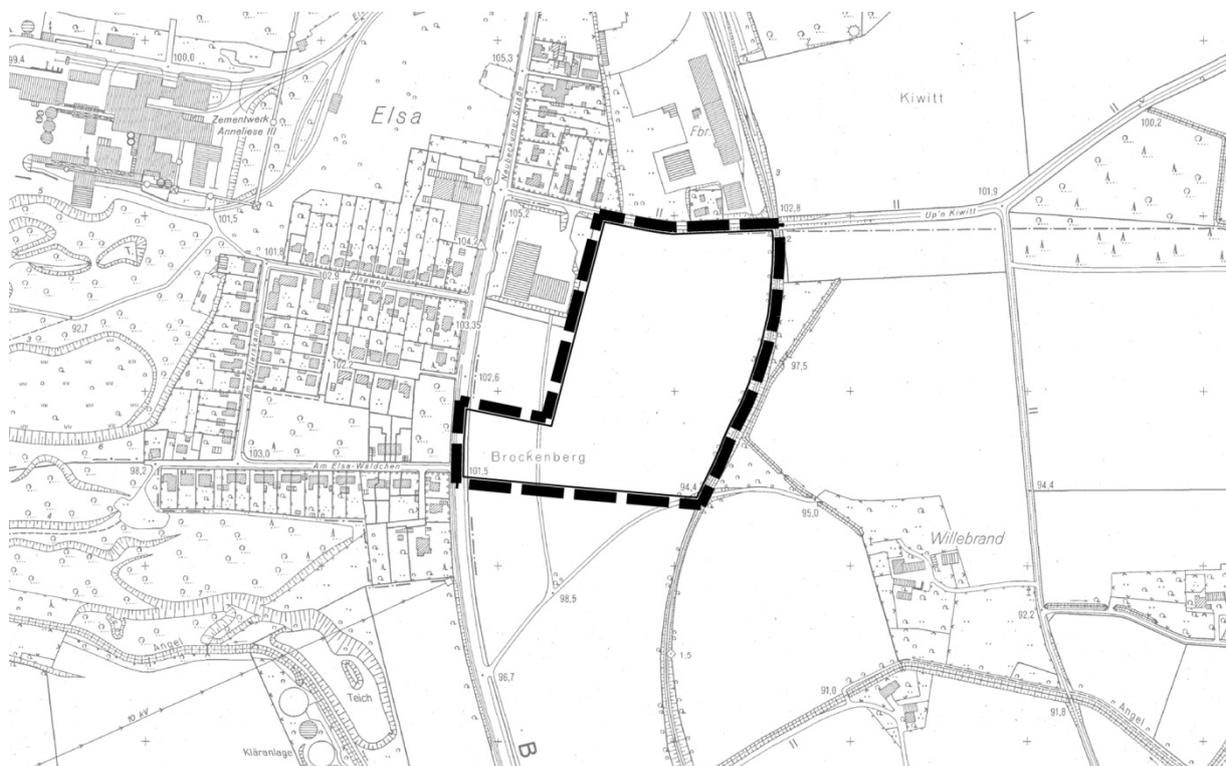
### Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 (4) BauGB

ZUR  
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50  
„Ennigerloher Straße“

Stadt Beckum

### Geltungsbereich



## 1. Ziel und Inhalt der Planung

Die Teilaufhebung steht mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebsenerweiterung Berief Feinkost GmbH“ an der Vorhelmer Straße in Beckum-Roland in Verbindung. Die dort geplante betriebliche Erweiterung auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche erfordert eine Änderung des Regionalplanes Münsterland. Gemäß Ziel 6.1-10 des in der Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) darf Freiraum für Siedlungsraum in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird. Diese Umwandlung von Siedlungsraum zu Freiraum soll durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. der hier in Rede stehenden Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N50 durchgeführt werden.

Die Durchführung der Teilaufhebung im Sinne einer Tauschfläche nach Ziel 6.1-10 LEP bietet sich an dieser Stelle städtebaulich an. Zum einen kann hier im Vergleich zur Vorhabenfläche in Beckum-Roland eine in Größe und Beschaffenheit gleichwertige Fläche in den Flächentausch einbezogen werden. Zum anderen ist der Flächentausch an dieser Stelle sinnvoll, da eine bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden gewerblichen Bauflächen nicht zu erwarten ist, weil diese aufgrund der räumlichen Nähe zur umliegenden Wohnbebauung (Elsa-Siedlung) zum Teil ausschließlich von nicht störenden Betrieben nutzbar sind und die Erschließungssituation aufgrund der Lage im Grenzbereich zwischen Beckum und Ennigerloh unklar ist.

## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in Teil B der Begründung dargelegt sind.

Gemäß den Vorgaben des § 1 (6) BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch,
- Tiere und Pflanzen,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft- und Naturraum,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkung zwischen den Belangen.

Auf keines der oben stehenden Schutzgüter sind Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung ist seit Aufstellung des Bebauungsplanes nicht bebaut worden und unterliegt landwirtschaftlicher Nutzung. Durch die Teilaufhebung in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Regionalplanes Münsterland wird der Geltungsbereich planungsrechtlich als Freiraum, also in seinem aktuellen Zustand, gesichert.

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung (Nullvariante) wären Eingriffe in Natur und Landschaft und somit negative Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich bzw. aufgrund des

bestehenden Planungsrechtes zulässig. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist somit hinsichtlich potentieller Umweltauswirkungen als positiv zu bewerten.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Verfahren nach §§ 3(1), 3 (2), 4 (1) und 4 (2) BauGB sind von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange keine umweltrelevanten Äußerungen und Stellungnahmen vorgetragen worden.

Seitens der Bez.-Reg. Arnsberg erging lediglich der Hinweis, dass das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Warendorf“ und den auf Kohlenwasserstoffen erteilten Erlaubnisfeldern „CBM - RWTH“ und „Nordrhein-Westfalen Nord“ liegt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und inhaltlich in die Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes aufgenommen.

### **4. Abschließende Wertung und Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde / Alternativenwahl**

Eine alternative Tauschfläche bestand in der östlichen Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“. Diese ist auf Ebene der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung als Erweiterung des dort bestehenden Gewerbegebietes vorgesehen. Eine Entwicklung gewerblicher Bauflächen ist dort jedoch im Gegensatz zum Geltungsbereich der Teilaufhebung, vor allem aufgrund der Schutzabstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung, weitaus wahrscheinlicher und zudem auch für eine Ansiedlung industriell orientierter Unternehmen geeignet.

Beckum / Bielefeld, August 2015

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer  
Architekten BDA - Stadtplaner DASL, IfR, SRL  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Tel: 05205-3230, Fax: -22679  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de  
www.dhp-sennestadt.de